

W. Holtzmann verzeichnet wurden. Diese Urkunden — zwei von Alexander IV., eine von Nikolaus IV. — knüpfen an eine Schenkung an, die Sir John of Lexington 1249 an die Abtei Clairvaux und das ihr gehörende Studienhaus in Paris vornahm. Sie sollte dem Unterhalt von dreizehn studierenden Zisterziensern dienen. Abt von Clairvaux war damals John's Bruder Stephen of Lexington. F. T.

F. Bock, Päpstliche Sekretregister und Kammerregister. Überblick und Ergänzung früherer Studien zum Registerwesen des Spätmittelalters, *Archivalische Zs.* 59 (1963) 30—58, führt mit dieser Arbeit seine Registerstudien weiter; vgl. zuletzt *DA.* 19 (1963) 233 f. Es dürfte die letzte Arbeit aus der Feder des leider zu früh verstorbenen Verfassers sein, dem wir völlig neue und wertvolle Einblicke in das päpstliche Registerwesen verdanken. R. M. K.

---

W. Zöllner, Arengeninitien von Bischofsurkunden des 9.—14. Jhs. aus den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, *Wissenschaftliche Zs. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- u. Sprachwissenschaftliche Reihe* 13 (1964) 311—334, verzeichnet 2193 Arengenanfänge von Urkunden der Bischöfe von Brandenburg, Halberstadt, Havelberg, Hildesheim, Magdeburg, Mainz, Meißen, Merseburg und Naumburg, wobei auch ungedruckte Stücke erfaßt worden sind. Es wäre erfreulich, wenn das hier geschaffene Hilfsmittel einmal dazu benutzt würde, um der Frage nach dem Einfluß vor allem der Papst- und Kaiserurkunde auf die Sprache der bischöflichen Urkunden nachzugehen.

H. M. S.

W. Zöllner, Die Arenga in den Urkunden der Bischöfe von Halberstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Die Halberstädter *Ars dictandi* aus den Jahren 1193/94, *Wissenschaftliche Zs. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- u. Sprachwissenschaftliche Reihe* 13 (1964) 207—213, berichtet über die Ergebnisse einer den gleichen Titel tragenden phil. Dissertation Halle 1959 aus der Schule von Anton Blaschka. Die Arbeit behandelt Inhalt und Sprachstil der Arengen und liefert einen neuen Beweis dafür, daß die Einleitungsformeln kein belangloses Ornament, sondern wesentlicher Bestandteil der Urkunden waren. H. M. S.

---

A. Caruso, Ancora sui manoscritti contenenti la traduzione greca delle costituzioni pubblicate a Melfi nel 1231, *Archivio Storico Siciliano*, serie 3, vol. 12 (1961, erschienen 1962) 277—287, befaßt sich mit Unterschieden im Text der beiden maßgebenden Hss. (Paris, B. N. graec. 1392 und Vat. Barb. graec. 151) und beantwortet die Frage, warum die vatikanische Hs. im Titel von Const. I 38 (ed. Carcani I 61) von Logotheten anstatt von Sekreten spricht, mit dem Hinweis, daß der damalige Logothet Andreas zugleich auch als Sekret tätig war. H. M. S.

Gunther Wolf, Die Testamente Kaiser Friedrichs II. Eine Erwiderung, *ZRG. Kan.* Abt. 79 (1962) 314—352. — Gegen E. Kantorowicz, Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, *DA.* 13 (1957) 115—150, der die Echtheit des vom Vf. (s. G. Wolf, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II., *ZGO.* 104, 1956, 1—51) aufgefundenen sog. Testamentes E (Hs. Escorial) bestritten hatte, stellt Vf. fest, daß er E noch immer für ein echtes Testament halte, hofft jedoch auf eine fruchtbare Diskussion, da das letzte Wort noch nicht gesprochen sei. Er kündigt eine größere Arbeit über die Herrschertestamente des